



palliative.ch

gemeinsam + kompetent
ensemble + compétent
insieme + con competenza

Palliativmedizin (palliative.ch)

Programm vom 1. Januar 2016

Präzisierungen zu Übergangsbestimmungen Punkt 10

Den Übergangsbestimmungen liegen insbesondere folgende Paragraphen des Schwerpunkts Palliativmedizin zugrunde:

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1.1 Praktische Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 3 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre klinische Tätigkeit in Palliativmedizin an anerkannten Weiterbildungsstätten (vgl. Ziffer 6), davon mindestens ein Jahr auf einer Palliativstation (vgl. Ziffer 6.1.1).
- 1 Jahr klinische Tätigkeit in einem der folgenden Fachbereiche: Allgemeine Innere Medizin, Geriatrie, Alterspsychiatrie und –psychotherapie, Medizinische Onkologie oder Kinder- und Jugendmedizin, Anästhesiologie. Dieses Jahr kann bereits in der Weiterbildung zum entsprechenden Facharzt geleistet werden.

3.1.2 Theoretische Weiterbildung

Es müssen 160 Stunden Kontaktstudium in anerkannten Kursen, Vorlesungen und Seminaren mit den Inhalten gemäss Ziffer 4 und Anhang 1 absolviert werden. Eine Liste und die Details der anerkannten Veranstaltungen findet sich auf der Website (www.palliative.ch).

3.2.2 Logbuch

Erfüllung der Lernziele und Erwerb der Kompetenzen gemäss Ziffer 4 dieses Programms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele und Kompetenzen sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Das Logbuch wird dem Kandidaten nach seiner Anmeldung bei der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative.ch* (Adresse der Geschäftsstelle z.H. Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative.ch* siehe oben) zugestellt. Das Logbuch liegt zurzeit in Papierform vor.



3.2.3 Teilnahme an Kongressen

Der Kandidat besucht während der Weiterbildung mindestens einen nationalen oder internationalen Kongress für Palliativmedizin im Umfang von mindestens 7 Credits (1 Credit = 45-60 Minuten). Der Nachweis wird durch die schriftliche Kongressbestätigung erbracht.

3.2.4 Weiterbildung im Ausland

Im Ausland absolvierte Weiterbildung in Palliativmedizin wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Es kann ein Teil oder die gesamte Weiterbildung im Ausland erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird von der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* beurteilt. Es wird empfohlen, eine Weiterbildung im Ausland vorgängig mit der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* abzusprechen.

3.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (vgl. Art. 32 WBO).

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Leiter der Weiterbildungsstätten

6.1 Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten

6.1.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin trägt.
- Die Weiterbildungsstätte muss von *qualitepalliative*¹ zertifiziert sein (eine Rezertifizierung findet alle 5 Jahre statt) und damit die publizierten Qualitätskriterien einer spezialisierten Palliative Care Institution erfüllen.
- Die Weiterbildungsstätte muss sich von *der fachgruppe ärzte palliative ch* anerkennen lassen.
- Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte ist prinzipiell für 5 Jahre gültig.
- Beim Wechsel des Leiters der Weiterbildungsstätte muss die Anerkennung erneut beantragt werden.
- Gegen eine Nichtanerkennung einer Weiterbildungsstätte kann bei der «ärztlichen Rekurskommission *palliative ch*» Rekurs eingelegt werden.
- Die Weiterbildungsstätten sind auf der Website von *palliative ch* publiziert.
- Die Weiterbildungsstätte verfügt als Voraussetzung für die Anerkennung über ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungspplätze definieren.
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, den Kandidaten für den interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin den Besuch der geforderten theoretischen Weiterbildung zu ermöglichen.

Als Weiterbildungsstätten können sich Palliativstationen, Palliativambulatorien und mobile Palliativdienste anerkennen lassen.

¹ schweizerischer Verein für Qualität in der Palliative Care; www.palliative.ch/de/fachbereich/qualitepalliative



6.1.2 Palliativstation

Die Palliativstation ist eine eigenständige Station / Klinik mit folgenden Charakteristika:

- kontinuierliche 24 stündige Behandlung,
- eigene ärztliche (Fachärztin bzw. Facharzt mit interdisziplinärem Schwerpunkt Palliativmedizin) und pflegerische Leitung (mit Nachweis einer anerkannten Zusatzqualifikation für spezialisierte Palliative Care auf der Sekundär- und Tertiärstufe, sowie mind. zweijähriger Erfahrung in der Behandlung von Palliativpatienten),
- eigenständiger Triageprozess bei der Aufnahme, sowie eigenständige Behandlung und Entlassung der Patienten,
- ärztliches Personal: 0.15 Arztstellen pro Bett; im Tagdienst (an 5 von 7 Tagen) auf Abteilung, in den übrigen Zeiten (nachts, Wochenende, Feiertage) innert 15 Minuten telefonisch erreichbar und innert 60 Minuten vor Ort verfügbar,
- diplomierte Pflegefachpersonen: 1.2 Pflegefachpersonen pro Bett; rund um die Uhr präsent (50% aller diplomierten Pflegefachpersonen bzw. pro Schicht in der Regel mindestens eine diplomierte Pflegefachperson mit mindestens einjähriger Berufserfahrung und einer anerkannten Zusatzqualifikation für spezialisierte Palliative Care),
- weitere Berufsgruppen: Verfügbarkeit aller, aber Einsatz von mind. zwei der folgenden Therapiebereiche insgesamt mind. 6 Stunden pro Patient pro Woche: Entspannungstherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Kunsttherapie (z.B. Mal-, Musiktherapie), Logopädie, Physiotherapie, Psychotherapie, Seelsorge (verschiedener Konfessionen), Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Freiwilligendienste,
- 1- und / oder 2-Bett-Zimmer – ausgestattet gemäss den Normen für hindernisfreie Bauten – mit Nasszellen, davon mind. eine rollstuhlgängige Nasszelle,
- Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige,
- Aufbahrungs- Verabschiedungsraum,
- eine Mindestanzahl an Patienten: 100 Eintritte pro Jahr.

6.1.3 mobiler Palliativdienst

Der mobile Palliativdienst ist ein Beratungsdienst, der von einem spezialisierten, interprofessionell arbeitenden Palliative Care-Team angeboten wird. Seine Dienstleistung wendet sich in erster Linie an das betreuende Team (Ärzte und Pflegefachpersonen) sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Er unterstützt die Übergänge zwischen Spital und häuslicher Versorgung und stellt somit den Drehpunkt jedes regionalen Palliativnetzes dar. Nur in zweiter Linie richtet er sich direkt an den Patienten und die Angehörigen. Diese Beratung kann einmalig oder fortgesetzt (sogenannter Liaisondienst) erfolgen. Innerhalb des Spitals wird er häufig Palliativ-Konsiliardienst genannt. Der mobile Palliativdienst hat folgende Charakteristika:

- interprofessionelles Team aus mind. Medizin und Pflege,
- Arzt mit interdisziplinärem Schwerpunkt Palliativmedizin während den regulären Arbeitszeiten verfügbar, ausserhalb der regulären Arbeitszeit als Hintergrunddienst erreichbar (24 Stunden-Dienstleistung),
- diplomierte Pflegefachperson mit spezialisierter Palliative Care-Weiterbildung während der regulären Arbeitszeit verfügbar,
- geregelt interprofessionelle Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, Musik- und Kunsttherapie, Physiotherapie, Psychotherapie, Seelsorge verschiedener Konfessionen, Sozialarbeit,
- freiwillige Mitarbeitende mit Koordinationsperson verfügbar



palliative.ch

gemeinsam + kompetent
ensemble + compétent
insieme + con competenza

6.2 Anforderungen an den Leiter der Weiterbildungsstätte

6.2.1 Leiter der Weiterbildungsstätte

Der Leiter der Weiterbildungsstätte muss:

- als Leiter der Weiterbildungsstätte bei der *fachgruppe ärzte palliative ch* anerkannt und registriert sein.

6.2.2 Stellvertretung

Die Stellvertretung des Leiters der Weiterbildungsstätte ist jederzeit sichergestellt, so dass für den Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunktes Palliativmedizin jederzeit ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.



10. Übergangsbestimmungen

- 10.1 Diejenigen Ärzte, die vor Inkraftsetzung des Programms in «spezialisierten Palliative Care²» Institutionen (vgl. Ziffer 6.2) gearbeitet und die Rolle und Aufgabe eines Palliativmediziners eingenommen haben, können sich diese Tätigkeit an die geforderte zweijährige Weiterbildung in Palliativmedizin anrechnen lassen.
- 10.2. Wer mindestens 3 Jahre klinische Tätigkeit in Palliativmedizin nachweisen kann, ist von der theoretischen Weiterbildung gemäss Ziffer 3.1.2 befreit.
- 10.3. Gesuche um Anerkennung von Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 10.1 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Programms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden die vor Inkrafttreten des Programms absolvierten Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 10.4 Wer die Weiterbildung bis 31. Dezember 2017 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des interdisziplinären Schwerpunktes Palliativmedizin in jedem Fall eine Bestätigung über die bestandene Prüfung vorlegen. Die Prüfung wird erstmals im Jahr 2016 durchgeführt.

Präzisierung zu Punkt 10.1.

P10.1.1. Als spezialisierte Institutionen im Inland werden anerkannt:

- Institutionen, die nach *qualitepalliative* zertifiziert sind,
 - Institutionen, die heute nach *qualitepalliative* zertifiziert sind, mit rückwirkender Anerkennung für den Zeitraum, in dem sie spezialisierte Palliative Care als klinischen Schwerpunkt hatten;
 - Weiterhin Institutionen, die sich bis zum 31.12.2017 für die Zertifizierung angemeldet haben mit ebenfalls rückwirkender Anerkennung (s.o.);
- Als spezialisierte Institutionen im Ausland werden diejenigen anerkannt, die nachweislich als Institutionen der spezialisierten Palliative Care über eine nationale Anerkennung oder einen Leistungsauftrag verfügen.
- Für alle anderen Institutionen erfolgt auf Antrag eine Einzelfallprüfung.

P10.1.2. Rolle und Aufgabe eines Palliativmediziners:

- die klinische Tätigkeit muss innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor Antragsstellung zu mindestens 50% dem Kompetenzbereich der Palliativmedizin zugerechnet werden können (bei bspw. 50% Teilzeitanstellung entspricht dies einer ausschliesslichen Tätigkeit in Palliativmedizin);
- für Fachpersonen aus einer Institution ohne Zertifizierung (10.1.1.): die Fachperson hat im beantragten Anrechnungszeitraum nachweislich eine führende Rolle im Auf- und Ausbau der Palliative Care eingenommen. Diese Tätigkeit umfasst a) die Mitarbeit an einem Konzept, b) Aufbau einer Dienstleistung, regelmässiges Angebot und Evaluation der Dienstleistung, c) regionale und nationale Präsenz bei Fachveranstaltungen unter Einschluss der Lehrtätigkeit. Sie wird in einer Auflistung zur Einzelfallprüfung vorgelegt.

² Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG), Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), palliative.ch (2012) Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz. Hrsg: BAG unter www.bundespublikationen.admin.ch Bestellnummer: 316.719.d/f



palliative.ch

gemeinsam + kompetent
ensemble + compétent

insieme + con competenza

- Spezielle Regelung für Fachpersonen in Teilzeitanstellung: bestehen trotz überwiegender und führender Tätigkeit in der Palliativmedizin zeitliche Lücken kann durch die WB- Kommission auf Antrag ein abschliessendes Tutoriat in Kooperation mit einem anerkannten Weiterbildner für einen definierten Zeitraum eingerichtet werden. Das Tutoriat muss auf jeden Fall mit dem 31.12.2017 abgeschlossen sein.

Präzisierung zu Punkt 10.2.

P 10.2.1. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

- in Teilzeit geleistete Tätigkeit wird entsprechend der Anteile angerechnet.
- Es gelten hier die Präzisierungen zu Punkt 10.1.

P 10.2.2. Anerkennung von Kursen, Veranstaltungen, Seminaren

- Bei einer kumulativen Weiterbildungszeit von weniger als 3 Jahren stellt der Titelanwärter eine Liste der besuchten fachspezifischen Weiterbildungen zusammen. Diese müssen mindestens 160 Stunden ergeben.
- Es können auch Kurse, Veranstaltungen und Seminare angegeben werden, die nicht auf der Website von palliative.ch publiziert sind. Für diese Kurse erfolgt für die Anrechenbarkeit auf Antrag eine Einzelfallprüfung.
- Die eigene Tätigkeit als Weiterbildner/ Dozent in Palliative Care wird bezüglich des Stundensaldos doppelt bewertet.